

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXXV. Bern, 29. Juni 1799. (11. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juny.

(Fortsetzung.)

1. Daß mit Ausnahme derjenigen Criminalprozesse, welche Todesstrafe involviren, und mit Ausnahme derjenigen, welche modo appellationis an den obersten Gerichtshof gelangen, alle übrigen Urtheilssprüche der Kantone sogleich, und ohne vor den obersten Gerichtshof gelangen zu müssen, sollen erequirt werden.

2. Daß diese durch den Drang der Umstände veranlaßte Verordnung beschränkt seyn soll, auf diejenigen Criminalprozeduren, die entweder jetzt schon noch unentschieden bei dem obersten Gerichtshof liegen, oder die noch eingehen werden, bis auf den Zeitpunkt, in welchem die Gesetzgebung den Regierungrath bestimmt erklärt, und an einem Ort aufgeschlagen haben wird.

Ihren reifen Einsichten, B. Präsident und B. Oberrichter, überlasse ich es, von diesem Antrage denjenigen Gebrauch zu machen, der Ihnen der zweckmäßigste zu seyn bedünkt.

Rep. Groß und Hochachtung!

Der öffentliche Ankläger am obersten
Gerichtshof,

Unters. Koller.

Anderwerth glaubt, dieser Antrag sey wider alle Form, weil keine andere Auctorität im Staat als das Direktorium das Recht hat, Gesetzesvorschlüge dem gr. Rath zu machen: er fodert also, daß man hierüber nicht eintrete. Marcacci glaubt der Sache selbst wegen, könne dieser Antrag nicht angenommen werden, weil er der Constitution zuwider ist, welche den Verurtheilten eine Appellation gestattet: er fodert Tagesordnung. Schlumpf kann diesen gefallenen Meinungen nicht beistimmen, sondern glaubt, die Sache verdiene sorgfältige Erwägung,

baher fodert er Verweisung an eine Commission. Secretan begreift nicht, warum der Obergerichtshof nicht Vorstellungen über seine Organisation der Gesetzgebung machen dürfte, und da in dem Antrag des Obergerichtshofes die Appellation vorbehalten ist, so findet er auch Marcaccis Einwendung unrichtig: überhaupt ist diejenige einstweilige Abänderung, welche gefodert wird, nicht wieder die Constitution, sondern wieder die durch ein Gesetz bestimmte Organisation des Obergerichtshofes, und kann also auch durch ein Gesetz bewirkt werden; nur hätte er gewünscht, daß der Obergerichtshof die Verlegenheit und die Bewilligung der Geschäfte, in der er sich findet näher entwickelt hatte, so würde auch dieser Antrag weniger Schwierigkeiten finden: ungeachtet der Zweckmäßigkeit dieser Abänderung aber, stimmt er doch noch zur Verweisung an eine Commission. Zimmermann stimmt ganz Secretan bei, wünscht aber, daß diejenigen Mitglieder der Commission beigeordnet werden, welche die Organisation des Obergerichtshofes entworfen haben. Carrard ist gleicher Meinung, und glaubt, der 94. § der Constitution sey deutlich zu Gunsten dieses Antrags des Obergerichtshofes, und also die Einwendungen dagegen unbegründet; überdem wird die Organisation dieses Gerichtshofes noch viele Aenderungen erfordern, indem sonst derselbe seinen Geschäften nicht genügen könnte. Smür freut sich, daß Secretan seit unsrem Aufenthalt in Frau seine Gesinnung über diesen Gegenstand geändert hat, und stimmt demselben bei. Der Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, und in dieselbe geordnet: Zimmermann, Carrard, Millet, Cartier und Anderwerth.

Auf Pellegrinis Antrag erhält der cisalpinische Minister Visconti und seine beiden Secretars die Ehre der Sitzung.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath hat über die Art, das Loos zu ziehen, bei der im 71. und 83. Artikel der Constitution

bestimmten Austretung der Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums beschloffen:

1. Alle Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums sollen den 22. Brachmonat dieses Jahrs, nebst dem Generalsecretär und den 6 Ministern, in dem Audienzsaal des Direktoriums versammelt seyn.

2. Um die gleiche Zeit sollen sich die Präsidenten der beiden Rätze in Begleit von 6 Mitgliedern aus jedem Rathe in diesen Audienzsaal des Vollz. Direkt. begeben.

3. Sogleich nach der Ankunft dieser Präsidenten und der Mitglieder der Rätze, soll ihnen der Generalsecretär 5 metallene gleich große, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltende Kugeln vorweisen, von welchen vier gelb und eine weiß ist, und deren Oberfläche ganz rein und glatt seyn soll.

4. Diese Kugeln müssen alle von ganz gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, vor der ganzen Versammlung von dem Generalsecretär mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewichte, jede besonders abgewogen werden.

5. Nach Abwägung dieser Kugeln soll der Generalsecretär dieselben in einen leeren, etwa einen Schuh tiefen, aber nach innen mit breiten Franzen bezogen ledernen Sack thun.

6. Dieser Sack soll dann sogleich von ihm mit den daran befestigten Riemen verschlossen, und mitten auf den Tisch hingelegt werden, der vor der Versammlung steht, und dort unangerührt bleiben, bis die Zettel gezogen sind.

7. Der Generalsecretär soll auf dieses hin 5 gleich große Zettel von gleichem Papier nehmen, und auf jeden derselben nach der Folge eine der Nummern 1. 2. 3. 4. 5. schreiben.

8. Die mit Nummern bezeichneten Zettel sollen nachher genau auf die gleiche Art von dem Generalsecretär zusammengelegt, und eben so in einen gleichen Sack gethan werden, wie es im 5ten Art. beschrieben wurde.

9. Dieser Sack soll, nachdem dieß geschehen ist, oben durch die Riemen verschlossen, und jedem der Präsidenten der beiden Rätze angeboten werden, zum in dem verschlossenen Sack die Zettel durch einander zu rütteln.

10. Der Generalsecretär wird, nachdem er diesen Sack wieder von dem letzten der beiden Präsidenten erhalten hat, denselben oben aufschließen, und ihn jedem der 5 Direktoren ihrem Alter nach anbieten, so daß der älteste zuerst, der jüngste zuletzt einen Zettel aus dem Sack herauszieht.

11. So wie einer der Direktoren einen Zettel gezogen hat, übergibt er denselben den Präsidenten der beiden Rätze, welche ihn öffnen, und der ganzen Versammlung vorweisen.

12. Die auf diesem Zettel enthaltene Nummer wird

sogleich durch zwei der verordneten Mitglieder der Rätze, mit dem Namen desjenigen Direktors, der diesen Zettel gezogen hat, auf ein besonderes Protokoll getragen.

13. Wenn alle 5 Direktoren ihre Nummern gezogen haben, so soll der Generalsecretär den Sack auf den Tisch nehmen, in welchem sich die Kugeln befinden, und denselben jedem Präsidenten der beiden Rätze anbieten, um die Kugeln durcheinander zu rütteln.

14. Wenn der Generalsecretär den Sack wieder von dem letzten der beiden Präsidenten empfangen hat, so wird er denselben oben aufschließen, und ihn jedem der 5 Direktoren anbieten, so daß er bei dem Direktor anfängt, welcher auf seinem Zettel No. 1. gezogen hatte, und dann so in dieser Ordnung fortfahrt.

15. Die Direktoren sollen diese Kugeln, jeder die Hand mit einem ledernen Handschuh bekleidet, herausziehen.

16. Sobald ein Direktor die Kugeln gezogen hat, so soll er sie mit verschlossener Hand dem Präsidenten der beiden Rätze übergeben.

17. Die Präsidenten werden die Kugel dann sogleich öffentlich zeigen, und die beiden obigen Mitglieder der Rätze, welche das Protokoll führen, werden den Namen des Direktors, welcher die Kugel gezogen hat, samt der Farbe derselben, sogleich auf obiges Protokoll verzeichnen.

18. Diejenigen Direktoren, welche gelbe Kugeln gezogen haben, sind die bleibenden Mitglieder des Direktoriums, und derjenige Direktor, welcher eine weiße Kugel gezogen hat, ist das austretende Mitglied des Vollz. Direktoriums.

19. Sobald diese Kugeln gezogen sind, sollen die beiden Präsidenten die Rätze versammeln, und denselben das Schicksal dieses Looses bekannt machen.

20. Das Vollziehungsdirektorium wird ebenfalls den beiden Rätzen sogleich einen Auszug aus dem Protokoll über diese Verhandlung mittheilen, und die gesetzgebenden Rätze werden ohne Aufschub zu der Wahl eines neuen Direktors schreiten.

21. Diese Loosziehung soll bei offenen Thüren des Versammlungsstaals des Vollziehungsdirektoriums geschehen, und Zuschauer sollen so viele zugelassen werden, als schicklicher Weise in demselben Platz haben.

22. Jeder offenbare Betrug bei dieser Loosziehung soll mit dem Verlust des helvetischen Bürgerrechts, und mit der Landesverweisung bestraft werden.

23. Es ist dem Vollz. Direktorium aufgetragen, alle nöthigen Erfordernisse bei dieser Ceremonie anzuschaffen, und alle dabei nöthigen Anordnungen zu treffen.

Rüce will bei dieser Operation weder offenbaren noch heimlichen Betrug dulden, und fodert also Durchstreichung dieses Wortes offener Betrug, im 22ten § des Gutachtens. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten Hweife in Berathung genommen.

§ 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Marcacci fodert, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, welche dieser Operation beiwohnen sollen, von der Versammlung selbst durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt werden. Cartier stimmt der Ernennung durch geheimes Stimmenmehr bei, will aber nicht, daß dasselbe absolut seyn müsse. Rüce stimmt diesem letzten Antrag bei, mit dem sich auch Marcacci vereinigt, und welcher angenommen wird.

§ 3. Escher sagt, 5 metallene Kugeln von gleicher Größe, gleicher Schwere und ungleicher Farbe sind physische Unmöglichkeit, besonders da sie, wenn sie dem guten Physiker unkenntlich seyn müssen, auch von gleicher Temperatur, und Electricität seyn sollten: ich fodere daher, daß hierzu 5 hohle Kugeln von ganz gleichem Metall gebraucht werden, in die die entscheidenden Zettel hineingeschraubt werden: dadurch wird dann jeder äussere Unterschied der Kugeln gehoben.

Carrard glaubt, wann von Gesetzen die Rede sey, so sey nicht von physikalischen Experimenten die Rede, und da er kaum glaubt, daß unsre Direktoren so spitzfindige Physiker seyen, wie Escher vermuthet, und mit diesen zugeschraubten Kugeln auch Betrug statt haben könnte, so stimmt er zum §.

Der § wird unverändert angenommen.

Die 6 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Schlumpf wünscht zu bestimmen, ob hier von dem Lebensalter oder von dem Alter der Stelle die Rede sey, er stimmt für ersteres. Akermann folgt. Anderwerth glaubt, der Beisatz sey überflüssig, indem sich dieses von selbst verstehe. Suter folgt, weil wir nie keine alten Amtsdirektoren haben werden. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Rüce sagt: der Handel stoft, und daher will ich demselben etwas aufhelfen: ich fodre, daß 5 paar neue Handschuh zu diesem Gebrauch auf dem Tisch liegen. Suter will, daß dicke Pelzhandschuh gebraucht werden. Nun lacht. — Secretan sagt: dieses alles wäre gut, allein, da wir hiehergesandt wurden, um Gesetze zu machen, und nicht um zu lachen, so fodre ich Beibehaltung des §. Anderwerth folgt, weil wir einst durch den gleichen Prozeß unsern Austritt bewirken werden, und dann durch Rüce's Antrag zu viele paar neue Handschuh erforderlich wären.

Der § wird so wie der folgende unverändert angenommen.

§ 17. Anderwerth will nicht durch Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, dieses Protokoll führen lassen, und fodert Rücknahme des frühern §, der auch hierauf Bezug hat. Cartier unterstützt den §, welcher ohne Abänderung angenommen wird.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachtrag.

Grosser Rath, 28. Mai.

Geheime Sitzung.

Senat, 28. Mai.

Präsident: Debeven.

Meyer v. Arb., im Namen einer Commission, ráth, den Beschluß über an die Municipalitäten zu bezahlenden Gefalle, wegen eines Redaktionsfehlers, zu verwerfen.

Barras findet den Beschluß der Constitution und dem Municipalgesetz sehr angemessen; der Redaktionsfehler ist unbedeutend; er ráth zur Annahme. Meyer v. Arb. erklärt: daß auch die Commission ohne den Abfassungsfehler zur Annahme würde gerathen haben. Mittelholzer findet die Sache nicht sehr dringend, will den Abfassungsfehler verbessern, und den Bericht schriftlich auf den Kanzleisch gelegt wissen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, die Briefe von dem General Massena, der Commissarien Kuhn und Egg (S. S. 673) werden vorgelesen.

Kaflechere bemerkt, Massena's Brief enthalte die ehrenvollsten Zeugnisse für die helvetischen Truppen, für Weber und Laharpe; er verlangt ehrenvolle Meldung der helvetischen Truppen und des B. Bataillonschefs Laharpe, Druck derselben, und Zusendung an die Armeen. Nichts kann so grosse Aufmunterung geben, als ein vortheilhaftes Zeugniß des grossen Massenas. Dieser Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arau hat mit Entsetzen einen Theil dieser Berichte, zumal die Contribution von einer Million, die von St. Gallen gefodert wird, gehört — und in Helvetien saumt man an vielen Orten, die so mäßigen Steuern zu bezahlen! — auch hat er vernommen, daß der ehemalige Fürst von St. Gallen durch eine Proclamation die Freiheitsfreunde den Gezierten übergiebt, und sein ganzes Volk mit den Kaiserlichen gegen die Franken will fechten lassen; wels

der Unterschied auch hier zwischen dem Waffendienst, den die helvetische Republik, und jenem, den der Despotismus fodert!

Kubli. Der Waff von St. Gallen ist in Schwaben, und hat von daher durch die kaiserliche Armee seine Proklamation gesandt; er wird sich wohl hüten, nach St. Gallen zu kommen.

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer von Lausanne, in der sie von dem patriotischen Geschenk von 20 Louisd'or der Schützengesellschaft von Cully, Nachricht giebt, wird verlesen. — Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschluß an:

1) Die gesetzgebenden Räte verlegen für einstweilen den Sitz der ersten Autoritäten nach Bern. 2) Sobald die ersten Autoritäten der Republik in Bern angelangt seyn werden, so sollen die Präsidenten der Räte eine Sitzung derselben in einem dienlichen Lokal veranstalten. 3) In dieser ersten Sitzung werden die gesetzgebenden Räte über die Frage entscheiden: ob der einstweilige Sitz der Regierung in Bern verbleiben, oder noch weiterhin verlegt werden soll? 4) Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefordert, auf der Stelle alle Maßregeln zu ergreifen, welche zu dieser Reise erfordert werden. 5) Das Vollziehungsdirektorium wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Räte und des obersten Gerichtshofs die Stunde der Abreise bekannt machen.

Eben so wird folgender Beschluß angenommen: Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 26. May,

In Erwägung, daß die Bedürfnisse des Staats durch den Einfall feindlicher Truppen und durch Unruhen übelgesinnter Bürger im Innern beträchtlich vermehrt worden sind, zugleich aber von mehreren von dem Feinde besetzten Kantonen wirklich keine Beiträge erhalten werden können, und dadurch die Beziehung der zweiten Hälfte der den 25. April dekretirten Kriegsteuer nöthig wird;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die zweite Hälfte der durch das Gesetz vom 25. April 1799 ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegsteuer, soll auf die in dem besagten Gesetz vorgeschriebene Art und Weise, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, bezahlt werden. — 2. Das gegenwärtige Gesetz soll gedruckt, in der Republik bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Abends 6. Uhr.)

Fra se a verlangt, wegen Familienangelegenheiten, 8 — 10 Tage in Luzern zurückbleiben zu dürfen.

Auf Laflecheres Antrag wird ihm diese Bewilligung dahin ertheilt, daß er während dieser Zeit die Besorgung der noch zurückbleibenden Senatarchive u. s. w. übernehmen wird.

Folgender Beschluß wird angenommen:

In Erwägung, daß in dem Augenblicke der Gefahr des Vaterlandes jeder Bürger die Beobachtung seiner bürgerlichen Pflichten seinem besondern Interesse, von welcher Art es auch seyn mag, vorziehen soll;

In Erwägung, daß die Mitglieder der obersten Gewalten dem Vertrauen des Volks durch eine feste und standhafte Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten entsprechen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Mitglieder der obersten Gewalten, welche sich mit oder ohne Urlaub abwesend befinden, sollen unverzüglich auf ihre Stelle zurückberufen werden.

2. Die Präsidenten jeder dieser Gewalten werden unverzüglich jedem abwesenden Mitglied seine Rücksberufung zukommen lassen.

3. Das Mitglied dieser Gewalten, welches diesem ihm zugestellten Rufe nicht alsogleich gehorchen würde, soll als Staatsverbrecher angesehen werden, und des helvetischen Bürgerrechts verlustig seyn, wenn er nicht durch Krankheit oder höhere Gewalt abgehalten würde, demselben zu gehorchen.

4. Die durch Sendung abwesenden Mitglieder dieser Gewalten sind keineswegs in dem gegenwärtigen Gesetz begriffen.

Grosser Rath, 29. Mai.

Geheime Sitzung.

Senat, 29. Mai.

In geschlossener Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

1. Wann keine dringenden Umstände eintreffen, so ist die Abreise der obersten Gewalten von Luzern, auf den 31. Mai festgesetzt.

2. Das Vollziehungsdirektorium wird die Stunde der Abreise bestimmen.

3. Den Mitgliedern, die früher abreisen wollen, steht es frei, solches zu thun.

4. Die gesetzgebenden Räte werden ihre erste Sitzung zu Bern Montags am 3. Juni, um 10 Uhr Morgens, halten.

Am 30. und 31. Mai, 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen in beiden Rathen.

Grosser Rath, 3. Juni.

Präsident: Wyder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung durch folgende Rede:

Erlauben Sie mir nur einige Worte an Sie zu richten, ehe die Verhandlungen anheben, hier wo wir uns zum Erstenmale versammeln. Die gegenwärtige Veränderung des Sitzes der Regierung entstand aus dem Grundsatz, alles zu thun, was das Wohl des Volks bezwecke, und die Regierung kam hieher, überzeugt, daß keine Stadt zu geringe zu diesem Sitze sey, wenn sie patriotisch ist; daß aber auch keine groß genug sey, um ausschliessenden Anspruch darauf zu machen; sondern daß dieß nur dem Patriotismus gebühre. In Arau und Luzern fanden wir denselben mit der größten Zufriedenheit, und hoffen auch dergleichen Biederfinn, Patriotismus und Anhänglichkeit an die Constitution und die Sache der Freiheit und Gleichheit, bei den hiesigen Einwohnern zu finden. Dies ist es, was die Regierung sich zu versprechen berechtigt ist. Die Versammlung wird sich nun in geheime Sitzung bilden.

Zimmermann sagt: Der Präsident zeigt uns an, daß wir uns sogleich in geheime Sitzung verwandeln werden, allein, wohl haben wir in der letzten geheimen Sitzung in Luzern beschlossen, gleich nach unserer Ankunft zu berathen, ob wir in Bern bleiben oder anderwärts hinziehen wollen; keineswegs aber ist beschlossen worden, diese Berathung heimlich vorzunehmen; ich fordere öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes.

Erlacher stimmt dem Präsidenten bei, und fordert, daß vor allem aus die Commission, welche über Mittheilung von Berichten niedergesetzt ist, einen Rapport über die Lage der Republik in geheimer Sitzung mache. Nuce stimmt bei, fordert aber vor allem andern aus den Namensaufruf, welcher erkannt und vorgenommen wird.

Es finden sich 115 Mitglieder anwesend, 9 auf Sendungen, 3 ohne Erlaubniß, 1 mit Erlaubniß abwesend, und 3 krank.

Zimmermann beharrt darauf, daß die Versammlung sich nicht in geheime Sitzung bilde, besonders auch darum, weil die Lage der Dinge noch ganz unverändert seit der letzten Sitzung in Luzern ist, und also die Frage, ob wir einstweilen in Bern bleiben wollen, oder nicht, noch einige Zeit vertaget werden soll. Graf fordert geheime Sitzung, um über verschiedene Gegenstände desto freimüthiger sprechen zu können. Suter stimmt bei, weil auch in Luzern die Sitzung geheim war, in der wir beschlossen einstweilen nach Bern zu ziehen.

Zimmermann beharrt auf öffentlicher Behandlung, weil die häufigen geheimen Sitzungen un-

nützlich sind, und weil wir gerade diesen Gegenstand öffentlich behandeln sollen, um dem Volk zu zeigen, daß die Gesetzgebung keine Furcht hat, durch die sie sich leiten läßt. Da das Abstimmen über diese Vorfrage undeutlich ist, so wird durch den Namensaufruf die öffentliche Behandlung beschlossen.

Zimmermann fordert nun bestimmt die Vertagung der Frage, ob man einstweilen in Bern bleiben wolle oder nicht. Hameler folgt ganz diesem Antrag. Custor glaubt, es sey nothwendig bei guter Zeit über diesen Gegenstand zu entscheiden, und die Frage nicht so lange zu vertagen, wie in Luzern, damit nicht wieder das gleiche geschehe, und das Volk von Bern beleidigt werde, wie das von Luzern beleidigt wurde, durch unsern Abzug. — (Man ruft zur Ordnung) der Redner aber beruft sich auf seine guten Absichten, die ihm das Recht geben, freimüthig zu sprechen: er ist überzeugt, daß wir mit dem besten Willen die Luzerner beleidigt haben, und glaubt, wir sollen sogleich erklären, daß wir so lange in Bern bleiben wollen, bis die vom Feind betretenen Kantone wieder mit der Republik vereinigt sind, und wir also wieder nach Luzern zurückkehren können. Graf stimmt Zimmermann bei. Nuce denkt auch, da wir nichts bestimmtes über die Lage der Republik wissen, so müße diese Frage durchaus vertaget werden, ausgenommen B. Custor habe besondere Auskunft über diesen Gegenstand von der Vorsehung erhalten.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Secretan bezeugt, daß er bei seiner Abwesenheit den Anlaß hatte, zu sehen, daß die wichtigsten Gesetze, wie das peinliche Strafgesetzbuch und die Verminderung der Besoldung der obersten Gewalten, noch nicht dem Volk bekannt gemacht wurden: er fordert also eine Einladung an das Direktorium, die Gesetze sogleich bekannt zu machen. Carrard bemerkt, daß niemals die Bekanntmachung der Besoldungsvermindernngen beschlossen wurde. Secretan fordert, daß auch diese in der ganzen Republik bekannt gemacht werden. Escher fordert Vertagung dieses letztern Begehrens Secretans, weil die Arbeit der Besoldungsverminderung noch nicht beendigt ist, und dann am Zweckmäßigsten das ganze neue Besoldungssystem auf einmal bekannt gemacht wird.

Secretan beharrt, weil das Volk im ganzen genommen, unzufrieden ist, über die starken Besoldungen der Beamten, und ungeachtet er auch jetzt noch eine beträchtlichere Verminderung wünscht, und immer wünschen wird, so glaubt er, soll wenigstens das, was bis jetzt geschehen ist, und welches zur etwaslichen Befriedigung des Volks dient, sogleich bekannt gemacht werden. Graf und Zimmermann stimmen Secretan bei. Erlacher ist gleicher Meinung, wundert sich aber, daß Secretan immer von noch beträchtlicherer Verminderung unserer Besoldungen

spreche: wären alle Gesetzgeber wie Secretan, ehemals Advocaten gewesen, die durch bloße Geschäftsreisen nach Bern jährlich 10,000 Franken einnahmen, so wäre er gleicher Meinung, da dieß aber nicht der Fall ist, und da wir nun schon zweimal Reisekosten hatten, so können die reichen Gesetzgeber zum guten Beispiel des Volks Geschenke auf den Altar des Vaterlandes legen, und damit dem Vaterland mehr nützen, als durch schöne Motionen, durch die sie vermittelst der Zeitungen in der ganzen Welt bekannt werden. Es wird beschlossen, das Direktorium zu beschleunigter Bekanntmachung der Gesetze aufzufodern, und auch die bisherigen einzelnen Befoldungsverminderungen ebenfalls bekannt zu machen.

Die Commission über Bekanntmachung der Gesetze soll in 8 Tagen Rapport machen, und derselben wird Akermann beigeordnet.

B. Bosson von Bellegarde, ein unehlicher Sohn fodert Antheil an den Gemeindgütern. Thorin findet, der Gegenstand werde bestimmt durch die noch bestehenden Gesetze entschieden, und daher fodert er hierauf begründet die Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinden des Distrikts Oberemmenthal machen Einwendungen gegen die Beziehungsart der Grundsteuer. Desch wünscht eine Commission über diesen Gegenstand niederzusetzen. Custor fodert Verweisung an die Finanzcommission. Akermann stimmt Desch bei. Carrard fodert Verweisung dieses Finanzgegenstandes an das Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der italienische Secretär Amrhein fodert für einige Zeit Urlaub, welcher gestattet wird.

Peter Corbeau, Gerichtschreiber von Yferten fodert Besoldungsbestimmung, und macht Einwendungen gegen das Arrete des Direktoriums, welches den Gerichtschreibern Notariatsgeschäfte verbietet. Auf Marcaccis Antrag wird diese Bittschrift der Besoldungscommission übergeben.

Senat, 3. Juni.

Präsident: Debevey.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Bürger Senatoren!

Wenn die von der österreichischen Armee erhaltenen augenblicklichen Vortheile eure Arbeiten in Luzern stören und unterbrechen konnten, so vermochten sie hingegen nicht, euren Muth zu schwächen; sie dienten im Gegentheil nur dazu, ihn und eure Liebe für ein Vaterland, das euch stets theuer war und seyn wird, zu verstärken. Auch habt ihr, zu Beruhigung der lebhaft geäußerten Unruhe über die Sicherheit

seiner Stellvertreter, einem Beschlusse Gesetzeskraft gegeben, durch den der Sitz der obersten Gewalten der Republik provisorisch nach Bern verlegt ward; mit Freude sehe ich uns heute glücklich in dieser Stadt versammelt; möge die Wiedereröffnung unserer Arbeiten für Helvetien gesegnet seyn! Ihr habt, Bürger Senatoren, nicht ohne Schmerz Luzern verlassen, diese Stadt, deren Einwohner euch so freundlich empfangen, und, von acht patriotischen Gesinnungen belebt, den obersten Gewalten mehr als einmal unzweideutige Beweise der aufrichtigsten Anhänglichkeit gaben; Keiner aus uns wird sich ohne Nührung an den Muth und den schnellen Eifer erinnern, mit dem am 11. April, als ein Aufruhr in der Nachbarschaft eure Sicherheit zu bedrohen schien, alle Bürger, der Greis mit dem Jüngling, der Vater mit dem Sohne zu den Waffen eilten, und eure Schutzwehr wurden; diese Beweise aufrichtiger Ergebenheit nahmet ihr mit Nührung auf, Bürger Senatoren; und ihr werdet, ich hoffe es, gleichgesinnt gegen die Bürger der Stadt Bern seyn, die — ich bin davon überzeugt, sich bestreben werden, euch euren Aufenthalt angenehm zu machen, und durch ihr Betragen und ihre Ergebenheit für die Sache der Freiheit zu zeigen, daß sie des Vorzugs würdig waren, den ihr dieser Stadt durch ihre Wahl zum Hauptort geben werdet; die offene Aufrichtigkeit ihres ganzen Benehmens wird euch vollends überzeugen, daß ihr in der Mitte wahrer Freunde der Freiheit angekommen und aufgenommen seht. Der Tod des tapfern Webers, den wir noch alle beweinen, ist ein ausgezeichnete Beweis davon; er vergießt sein Blut als Pfand für die Sache der Freiheit; unsere Jahrbücher werden mit dem Dank der Nation unsern Enkeln das Andenken seiner Tapferkeit, seiner Tugenden und seines Ruhmes verhanden.

Ich sage nichts von den mancherlei Vortheilen, welche die Stadt Bern durch ihre Lage, die verschiedenen öffentlichen Gebäude, die sie enthält, die Mittel und Hülfquellen, die sie für Unterricht und Gelehrsamkeit darbietet, durch ihre leichte Communication mit allen Theilen Helvetiens, gewährt; jeder von euch wird diese Vortheile mit mir einzusehen und zu würdigen wissen.

Bürger der Stadt Bern, ihr sehet heute in euren Muren und in eurer Mitte jene Stellvertreter eines freien Volkes, die es frei gewählt, und mit seinem Vertrauen beehrt hat, indem es sie zu Erfüllung eines nicht leichten Auftrages rief. Berufen, gerechte und wohlthätige Gesetze zu geben, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unverletzlich zu erhalten, wird das Glück ihres Vaterlandes und ihrer Mitbürger ihre einzige Sorge seyn; darauf werden sich ihre Wünsche, darauf ihre Hoffnungen beschränken. Möge dann, Bürger, euch alle nur ein Geist beselen; möge

gegenseitige Eintracht in Absichten, Bestrebungen und Gefühlen unter allen herrschen, und unsere Pflichten werden uns allen zum Vergnügen werden; der Vater erziehe seine Kinder zur Tugend und Frömmigkeit, so wird er sie dem Vaterland und sich selbst nützlich erziehen; sie werden tugendhafte, rechtschaffen, fleißige und thätige Bürger, Stützen und Verteidiger des Vaterlandes und der Freiheit werden — und wir, V. Repräsentanten, wir unserer Brüder große Hoffnung, wir wollen, von Muth und vom reinsten Patriotismus befeelt, unsere Arbeiten wieder eröffnen; dann nur wird das Verdienst unser seyn, daß unsere Enkel von uns sagen können: unsere ersten Stellvertreter führten mitten unter Stürmen, und von allen Klippen einer Revolution umringt, das Steuer ruder mit fester, mit muthvoller und wohlthätiger Hand; sie wollten das Gute nur, und sie bereiteten das Glück kommender Geschlechter. — O der süßen und schmeichelhaften Belohnung! Laßt uns darum nichts versäumen, um das Zurauen eines Volkes, dessen Vater wir durch die Stelle, die wir bekleiden, geworden sind, zu verdienen. Mögen die Lehren der Sittlichkeit und Religion, die Grundsätze der Gerechtigkeit, alle unsere Beschlüsse leiten; wir können nicht groß, aber wir wollen gerecht, und wir werden alsdann glücklich seyn. Schwer wird es freilich, dieses Glückes zu genießen, das ohne Ruhe unmöglich ist, in einem Augenblicke, wo wir den Feind im Vaterlande sehen, wo Uebelgesinnte die Fackeln der Zwietracht schwingen, Brüder gegen Brüder bewaffnen, und wo die Hiebe unserer Jugend, Winkelrieds und so viel anderer schweizerischen Helden würdige Abkömmlinge, an der Seite treuer Bundesgenossen, jede Kraft aufbieten, dem fürchterlichsten und grausamsten unserer Feinde zu widerstreben; er möchte abermals ganz Helvetien dem schändlichsten Sklavenjoch unterwerfen; aber nein, diese ehrgeizigen Pläne und alle seine Anstrengungen werden vereitelt werden; das helvetische Volk ist zur Freiheit geboren; das Blut so vieler Helden, die für die Freiheit kämpften, wird nicht vergebens vergossen seyn; der Sieg wird ihren Muth krönen, und ihnen abermals beistehen, wie dort zu Morgarten, Rafels und Sempach. Es segne der Gott der Schlachten ihre und ihrer treuen Verbündeten Waffen; er lasse bald sie ruhmvoll in ihre Heimath zurückkehren, und im Schatten des friedlichen Delbaumes die süßen Früchte der Freiheit genießen, und die Thränen wohnen, die wir dem Blutvergießen weinen; dann werden wir in ihrer gerührten Umarmung aus vollem Herzen ausrufen: Es lebe die helvetische Republik, es lebe die große Nation, unsere Beschützerin!

Stoßmann trägt darauf an, daß diese Rede in beiden Sprachen gedruckt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Beschluß, folgenden Inhalts, wird verlesen und angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, vom 27. Mai,

In Erwägung, daß man in den helvetischen Truppen, welche den 25. Mai gegen die Oesterreicher stritten, nach dem eigenen Zeugniß des frankischen Obergenerals Massena, Telli's würdige Söhne wieder erkannte, welche sich durch ihren Muth, ihre Kühnheit und ihre Ergebenheit in dem Kampfe für die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Vaterlands auszeichneten; —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

zu erklären, daß die helvetischen Truppen, welche den 25. Mai wider die Oesterreicher stritten, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, in der Republik und bei der Armee bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Eben so wird folgender Beschluß verlesen und angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums, vom 27. Mai, welche Anzeige giebt, mit welcher Tapferkeit die frankische Armee und ihr Obergeneral den gemeinschaftlichen Feind bekämpft haben, und dadurch zur Freiheit und Sicherheit Helvetiens wesentlich beitragen; —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

zu erklären, daß die frankische Armee in der Schweiz und ihr Obergeneral nicht aufhören, sich um die Freiheit Helvetiens wohl verdient zu machen.

Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, in der Republik und bei den Armeen bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Direktorium theilt nachfolgendes Schreiben mit:

Donnerstag.

Erste Abtheilung.

Im Hauptquartier zu Altdorf den 12. Prairial im 7. J. d. franz. Rep.

Der Divisionsgeneral Lecourbe, an den General Bolvin:

Ehegestern, V. General, entstand in der Colonne, die ich zu Urseren hatte, eine kleine Unordnung; sie warf sich nach Altdorf zurück, und die Alarmisten flohen und verbreiteten falsche Nachrichten.

Beruhigen Sie, ich ersuche Sie dafür, die Einwohner von Luzern über meine Lage; die kleine Vers

wirung ward einzig durch meine Entfernung ins Nutenthal veranlaßt, wo ich den Feind zurütrieb, ihm zwei Kanonen abnahm, und zwei bis dreihundert Gefangene machte; meine Gegenwart hat die Gemüther beruhigt, und in diesem Augenblick sind die Destreicher in vollem Rückzug; sie haben sogar die Brücke zu Basen abgeworfen, wodurch ich, sie zu erreichen, gehindert werde; sie haben sich auch aus allen Zugängen des Schachen, und Moderanenthals zurückgezogen.

Gruß und Freundschaft!

Unterzeichnet: Lecourbe.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: F. Traber, Sek.

Zuschrift an das vollziehende Direktorium,
und durch dasselbe an die gesetzgebenden
Räthe der helvetischen Republik.

Bürger Regenten!

Die stets näher rückenden Gefahren, von denen unser theures Vaterland bedroht wird, zwingen uns ein Stillschweigen endlich zu brechen, das wir nur in der Hoffnung einer glücklichen Zukunft bisher beobachtet haben. Wenn wir nicht schon früher Klagen in euren Schooß niederlegten, so geschah das wähehlich nicht aus Mangel an Stoff zu solchen, wohl aber in der Hoffnung, eine unferne Ruhe würde euch bequeme Gelegenheit verschaffen, den Mißbräuchen ein Ende zu machen, und unmittelbarer eure wahren Freunde, die Freunde der Revolution, zu schützen. Ist, während die durch das Eindringen des alten Feindes des Schweizernamens in einen Theil des helvetischen Gebietes vermehrte Gefahr, auch durch unglückliche Umstände noch vergrößert wird, die euch über einen Vulkan stellen, der bereit ist, euch zu verschlingen, wenn nicht eure Thatkraft durch der Gefahr verhältnißmäßige Maßregeln euch derselben entreißen wird, erscheinen wir voll Zutrauen, euch unsere Besorgnisse mitzutheilen, und euch zu beschwören, das Vaterland zu retten, indem ihr, von einer vielleicht gefährlich werdenden Maßigung bishin verworfene, strenge und energische Maßnahmen gegen seine Feinde ergreift.

Schließet von den Civil- und Militärstellen nicht allein die offenbaren Feinde der Republik aus, sondern auch jene Menschen, die ohne Anhänglichkeit an die Republik, ihr mit wäherem Eifer zu dienen unfähig sind; übertraget sie nur reinen energischen Patrioten, die bisher vorleuchtende Beispiele guter Bürger

und dadurch dem Vaterlande schon nützlich geworden, im Stande seyn werden, die äußern Feinde der Republik zurückzutreiben, und jene des Innern im Zaume zu halten. Unter der Zahl dieser letztern nennen wir euch, und rufen über sie eure sorgsamste Wachsamkeit, jene wilden Brauseköpfe, fähig durch übel verstandenen und von keiner Erfahrung geleiteten Feuereifer, alles zu überstürzen und umzukehren, deren störriges Mißtrauen allenthalben nur Feinde sieht, und die erklärten Gegner der Revolution mit jenen, die alle Uebertreibungen zu theilen unfähig sind, durch einander wirft.

Nein, B. Regenten, wir werden nicht zugeben, daß er sinke und verschwinde jener Ruf der Weisheit welchen das Waatland durch sein Betragen während der Revolution sich erworben hat. — Wir wollen die Republik, wir tragen sie in unserm Herzen, aber wir vergessen nicht, daß ihre erste Grundlage Tugend ist, und unsere schönsten Bestrebungen gehen dahin, das Andenken ihrer ersten Freunde makellos auf die Nachwelt zu bringen.

Es kümmert uns zu sehen, daß der Dienst im Innern an verschiedenen Orten durch die Elitentruppen geschieht, und daß in andern die Eliten noch nicht einmal ihre Heimath verlassen haben, während sie unsern tapfern Verbündeten zur Seite, mit diesen ihre Kräfte zu Abtreibung des äußern Feindes vereinen sollten.

Beschleuniget die gänzliche Organisation der Reserve, über deren Sammiß wir trauern, übertraaget ihr den allgemeinen Aufsichtsdienst im Innern, und zweifelt nicht, daß sie kräftig zum Siege der Freiheit mitwirken wird.

Ihr seyt, B. Regenten, der ununterbrochene Gegenstand unserer Sorge und Wünsche; eure achten Freunde, die um euch wachen, erwecken uns Kummer, indem sie uns anzeigen, daß ihr von den Ränken der unversöhnlichsten Feinde der Republik umlagert seyt; mißtrauet ihrer schlaunen Politik, und suchet den wahren Patriotismus nicht in den euch undrangenden Haufen, sondern dort wo die stille Bescheidenheit ihn zurückhält. Wir erwarten B. Regenten, von eurer Weisheit und von eurem Pflichteifer, schnelle Hilfe gegen die uns bedrohenden Uebel. Eine große Zahl Patrioten stehen bereit euch aus allen ihren Kräften zu unterstützen; ihr Dank und das Glück unsers Vaterlandes werden eure köstlichste Belohnung seyn.

Gruß und Achtung!

Davis am 15. Juni 1799.

Folgen die Unterschriften von 30 Bürgern.